

Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung

Vom 1. Dezember 1985

Der Kantonsrat von Solothurn

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978¹⁾, des Bundesgesetzes über die Förderung und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 8. Oktober 1951²⁾ sowie des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902³⁾, gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 litera a des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911⁴⁾ und gestützt auf Artikel 47 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. August 1984

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 1. Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz regelt

- a) 1. die allgemeine Berufsberatung;
2. die Berufslehre in den Berufen, die dem Bundesgesetz über die Berufsbildung⁵⁾, dem Landwirtschaftsgesetz⁶⁾ oder dem Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei⁷⁾ unterstehen, einschliesslich der Ausbildung in Lehrwerkstätten und Lehrateliers;
3. die Vorbereitung auf die berufliche Grundausbildung;
4. die Anlehre;
5. die berufliche Weiterbildung und Umschulung im Rahmen der Bundesgesetzgebung vorbehaltlich der Gesetzgebung über die Fachhochschule.⁸⁾
- b) die allgemeine Fort- und Weiterbildung Jugendlicher, einschliesslich die hauswirtschaftliche Fortbildung;
- c) den staatsbürgerlichen Unterricht;

¹⁾ SR 412.10.

²⁾ SR 910.1.

³⁾ SR 921.0.

⁴⁾ SR 832.01.

⁵⁾ SR 412.10.

⁶⁾ SR 910.1.

⁷⁾ SR 921.0.

⁸⁾ § 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 Fassung vom 28. September 1997.

d) die Erwachsenenbildung.

² Das Gesetz regelt ferner die interkantonale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung und Berufsberatung, soweit der Kanton zuständig ist.

³ Der Regierungsrat kann das Gesetz auch auf die Ausbildung in Berufen anwendbar erklären, die weder dem Bundesgesetz über die Berufsbildung¹⁾ noch dem Landwirtschaftsgesetz²⁾ noch dem Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei³⁾ unterstehen.

⁴ Für die berufliche Ausbildung, die an Mittelschulen vermittelt wird, gilt die Gesetzgebung für die Mittelschulen.

§ 2. Einführung neuer Formen der Berufsbildung

¹ Der Kantonsrat ist befugt, bei veränderten Verhältnissen neue Formen der Berufsbildung einzuführen.

² Für Beschlüsse über Bauten bleiben die Vorschriften über das Finanzreferendum vorbehalten.

§ 3. Zuständige Organe

¹ Der Vollzug der Bundesgesetzgebung im Bereich der Berufsbildung und der Berufsberatung wie auch der entsprechenden kantonalen Vorschriften obliegt:

- a) dem Regierungsrat;
- b) dem Erziehungs-Departement;
- c) dem kantonalen Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (im folgenden kantonales Amt);
- d) den Berufsschulkommissionen;
- e) den Rektoren der Berufsschulen;
- f) den Lehrabschlussprüfungskommissionen;
- g) der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung (im folgenden Beschwerdekommision).

² Der Regierungsrat kann für den Vollzug weitere Organe einsetzen.

³ Dem Erziehungs-Departement wird als beratendes Organ eine Berufsbildungskommision beigegeben.

§ 4. Erziehungs-Departement

¹ Das Erziehungs-Departement leitet und beaufsichtigt das gesamte Berufsbildungswesen. Ihm obliegt der Erlass von Verfügungen und Entscheidungen aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugsbestimmungen, sofern nicht kraft besonderer Vorschrift oder nach dem Sachzusammenhang eine andere Instanz zuständig ist.

² Der Regierungsrat kann die Leitung und Beaufsichtigung einzelner Schulen einem andern Departement übertragen.

§ 5. Interkantonale Vereinbarungen

¹ Der Regierungsrat ist befugt, Verträge über den Besuch ausserkantonalen Institutionen und Schulen und über die gemeinsame Führung von Institu-

¹⁾ SR 412.10.

²⁾ SR 910.1.

³⁾ SR 921.0.

tionen und Schulen im Sinn dieses Gesetzes unter angemessener Beteiligung an den Aufwendungen abzuschliessen. Eine partnerschaftliche Mitwirkung ist nach Möglichkeit anzustreben.

² Für die Beteiligung an Bauten bleiben die Vorschriften über das Finanzreferendum vorbehalten.

§ 6. Aufsicht über die Berufsbildung und Berufsberatung

¹ Die Aufsicht über die Berufsbildung und Berufsberatung obliegt, soweit keine abweichende Regelung besteht, dem kantonalen Amt.

² Das kantonale Amt ist zugleich kantonale Zentralstelle für die allgemeine Berufsberatung.

§ 7. Kantonale Berufsbildungskommission

1. Zusammensetzung

¹ Die kantonale Berufsbildungskommission wird vom Regierungsrat gewählt und soll sich aus Vertretern der Prüfungskommissionen, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Erziehungsbehörden, der Lehrerschaft und der Lehrlinge zusammensetzen.

² Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt.

§ 8. 2. Aufgaben

¹ Die kantonale Berufsbildungskommission dient dem Regierungsrat und dem Erziehungs-Departement als beratendes Organ in Fragen der Berufsbildung.

² Ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise werden im einzelnen in einem Reglement umschrieben, das der Regierungsrat erlässt.

§ 9. Beschwerdekommission in Sachen der Berufsbildung

¹ Die Beschwerdekommission besteht aus fünf vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern, darunter einem Vertreter des Erziehungs-Departementes.

² Für zwei Mitglieder steht der kantonalen Berufsbildungskommission ein Vorschlagsrecht zu.

³ Die Beschwerdekommission konstituiert sich selbst.

§ 10. Abweichungen

1. Versuche

¹ Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Schulversuchen von Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

² Die Versuche sind zu befristen. Sie sind so zu gestalten, dass die Lernziele der Schule, an deren Stelle der Versuch tritt oder in deren Rahmen er läuft, erreicht werden. Der Übertritt in weiterführende Ausbildungsgänge darf nicht erschwert werden.

§ 11. 2. Ausserordentliche Fälle

Der Regierungsrat ist befugt, in ausserordentlichen Fällen, insbesondere wegen dringender Interessen von Lehrlingen oder zur unmittelbaren Sicherstellung der Ausbildung, von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes abzuweichen.

II. Berufsberatung

§ 12. Organisation

¹ Der Regierungsrat ordnet die Organisation der Berufsberatung.

² Die Berufsberatung ist freiwillig und unentgeltlich.

§ 13. Aufgaben der Zentralstelle (BBG Art. 4)

Der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung obliegen insbesondere:

- a) die Förderung und Beaufsichtigung der Berufsberatungsstellen;
- b) die Information der Berufsberater;
- c) die berufskundliche Dokumentation der Schüler auf der Volksschul-Oberstufe und der Erwachsenen in Zusammenarbeit mit den Berufsberatungsstellen, den Berufsverbänden und den Berufsschulen;
- d) die Durchführung von Veranstaltungen zur Fortbildung der Berufsberater;
- e) die Information und Beratung von Erwachsenen.

§ 14. Akademische Berufsberatung

Die Aufgaben der akademischen Berufsberatung werden in der Spezialgesetzgebung¹⁾ geregelt.

III. Vorbereitung auf die berufliche Grundausbildung

§ 15. Einrichtungen zur Vorbereitung auf die Lehre

¹ Der Kanton fördert Einrichtungen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundausbildung.

² Er übernimmt das Schulgeld für den Besuch von Vorkursen an Schulen für Gestaltung, soweit diese Kurse unter anderem die Eignung für einen gestalterischen Beruf abklären.

³ Er führt Vorschulen für Pflegeberufe. Der Regierungsrat bestimmt die Schulorte.

§ 16. Schnupperlehren

¹ Schnupperlehren dienen der Vorbereitung der Berufswahl. Die Organe der Berufsberatung stellen in Zusammenarbeit mit Betrieben, Berufsverbänden und Berufsschulen sowie mit der Volksschule entsprechende Programme auf.

² Der Betrieb sorgt für eine angemessene Unfallversicherung des Schnupperlehrlings.

§ 17. Lehrstellennachweis

Der Kanton richtet in Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den Berufsverbänden einen Lehrstellennachweis ein.

¹⁾ BGS 416.2.

IV. Berufliche Grundausbildung

1. Berufslehre

a) Allgemeine Vorschriften

§ 18. Bewilligung zur Ausbildung

1. Grundsatz (BBG Art. 10)

Die Ausbildung von Lehrlingen ist nur Lehrmeistern gestattet, die über eine Bewilligung des kantonalen Amtes verfügen.

§ 19. 2. Erteilung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die personellen und die betrieblichen Voraussetzungen für eine fachgemässe Ausbildung erfüllt sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 20. 3. Entzug

Das kantonale Amt entzieht die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen, wenn Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

§ 21. Anzahl Lehrlinge

Zur Berechnung der Lehrlinge, die in einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, sind die Anlehrlinge miteinzubeziehen.

§ 22. Ausbildung der Lehrmeister (BBG Art. 11)

¹ Die Durchführung von Ausbildungskursen für Lehrmeister obliegt dem kantonalen Amt.

² Das Erziehungs-Departement kann die Organisation der Kurse Berufsverbänden übertragen, wenn diese Gewähr für eine einwandfreie Durchführung bieten. Das kantonale Amt übt die Aufsicht aus.

³ Für die Befreiung vom Kursbesuch ist das kantonale Amt zuständig.

⁴ Der Kanton fördert die freiwillige Fortbildung der Lehrmeister durch Ausbildungskurse oder Beiträge an solche.

⁵ Die Teilnehmer haben durch ein Kursgeld die Kosten zu decken, die nach Abzug der Bundes-, Kantons- und allfälliger weiterer Beiträge übrig bleiben.

⁶ Das kantonale Amt oder der Berufsverband, sofern er den Kurs durchführt, setzt die Höhe des Kursgeldes fest.

§ 23. Lehrwerkstätten und Lehrateliers

¹ Der Kanton ist befugt, bei Bedarf Lehrwerkstätten und Lehrateliers einzurichten. Zuständig ist der Kantonsrat. Er bewilligt die entsprechenden Kredite.

² Der Regierungsrat ordnet das Dienstverhältnis der Auszubildner.

§ 24. Aufsicht über Betriebe und Lehrwerkstätten

Die Aufsicht über die Ausbildung in den Betrieben, Lehrwerkstätten und Lehrateliers übt das kantonale Amt durch Berufsinspektoren aus.

§ 25. Kantonale Ausbildungs- und Prüfungsreglemente (BBG Art. 12)

Für Berufe, die nicht durch die Bundesgesetzgebung geregelt sind, erlässt das Erziehungs-Departement kantonale Ausbildungs- und Prüfungsreglemente.

b) Lehrverhältnis

§ 26. Beginn der Lehre (BBG Art. 8)

Das kantonale Amt entscheidet nach Anhören der Berufsschule, ob eine Lehre ausnahmsweise nach Schuljahresbeginn angefangen werden darf.

§ 27. Vorzeitiger Lehrantritt (BBG Art. 9)

Das kantonale Amt kann den vorzeitigen Antritt der Lehre von einem ärztlichen Zeugnis und vom Ergebnis einer zusätzlichen Abklärung über die körperliche und geistige Reife des Jugendlichen für den Lehrberuf abhängig machen.

§ 28. Verkürzung oder Verlängerung der Lehre (BBG Art. 18)

Entscheide über die Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit trifft das kantonale Amt.

§ 29. Einführungskurse (BBG Art. 16)

¹ Der Kanton fördert die von den Berufsverbänden durchgeführten Einführungskurse.

² Das kantonale Amt führt für Lehrlinge in Berufen ohne Berufsverband in Zusammenarbeit mit den Lehrmeistern Einführungskurse durch oder trifft Anordnungen, damit die Lehrlinge auf andere Weise eine gleichwertige Ausbildung erhalten.

³ Es entscheidet über die Befreiung vom Kursbesuch.

§ 30. Krankenversicherung

¹ Der Lehrbetrieb ist verantwortlich für eine angemessene Versicherung des Lehrlings gegen Krankheit.

² Wer die Prämien für die Krankenversicherung trägt, regelt der Lehrvertrag.

§ 31. Lehre Behinderter (BBG Art. 19)

¹ Der Kanton fördert die Berufsbildung Behinderter.

² Das kantonale Amt entscheidet, ob ein Lehrverhältnis im Sinn des Bundesgesetzes vorliegt. Kann der Behinderte eine Lehre absolvieren, so hilft es ihm durch angemessene Vorkehren, sein Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 32. Lehre von Anstaltsinsassen

Der Kanton fördert die Berufsbildung von Heiminsassen und Strafgefangenen durch geeignete Massnahmen.

§ 33. Einreichung der Lehrverträge (BBG Art. 20)

¹ Die Lehrverträge sind vor Beginn der Lehre dem kantonalen Amt einzureichen.

² Die Lehrverträge sind auf dem amtlichen Formular abzuschliessen, welches das kantonale Amt unentgeltlich zur Verfügung stellt.

³ In Streitfällen ist der Wortlaut des Exemplars massgebend, das beim kantonalen Amt liegt.

§ 34. Ferien

Die Ferien im Betrieb sind während der Ferien der Berufsschule zu beziehen. Das Rektorat kann Ausnahmen bewilligen, sofern wichtige Gründe vorliegen.

§ 35. Zwischenprüfungen (BBG Art. 24)

¹ Wer erstmals oder unter veränderten Verhältnissen einen Lehrling ausbildet, kann ihn einer Zwischenprüfung unterziehen lassen. Das kantonale Amt bestimmt deren Zeitpunkt. Der Lehrbetrieb hat für die Zwischenprüfung eine Gebühr zu entrichten.

² Das kantonale Amt kann in Einzelfällen von sich aus oder auf Gesuch der Eltern oder des Lehrbetriebes eine Zwischenprüfung anordnen. Für die Durchführung der Zwischenprüfung wird eine Gebühr erhoben.

³ Auf Antrag des Berufsverbandes oder des kantonalen Amtes kann das Erziehungs-Departement die Zwischenprüfung für alle Lehrlinge eines Berufes obligatorisch erklären. Das Erziehungs-Departement entscheidet, ob die Durchführung der Prüfung dem Berufsverband zu übertragen sei. Bevor der Regierungsrat Vorschriften über allgemeine Zwischenprüfungen erlässt, hat das Departement die interessierten Berufsverbände anzuhören.

§ 36. Auflösung des Lehrverhältnisses (BBG Art. 25 Abs. 2)

¹ Für die Auflösung des Lehrverhältnisses durch Widerruf der Genehmigung ist das kantonale Amt zuständig.

² Das kantonale Amt ist dem Lehrling bei der Suche einer neuen Lehrstelle behilflich.

§ 37. Gebühren

Die für die Prüfung, die Genehmigung und die Registrierung des Lehrverhältnisses erhobene Gebühr ist vom Lehrbetrieb zu entrichten.

c) Beruflicher Unterricht**§ 38. Träger der Berufsschulen**

¹ Träger aller Berufsschulen ist der Kanton. Der Regierungsrat kann die Organisation Berufsverbänden, Betrieben oder anderen Institutionen übertragen.

² Soweit der Kanton die Organisation überträgt, hat er Anspruch auf eine angemessene Vertretung in der Aufsichtsbehörde.

§ 39. *Vermittlung des Unterrichts*

¹ Das Erziehungs-Departement stellt sicher:

- a) den Unterricht der Lehrlinge, die im Kanton eine Lehre absolvieren;
- b) den Unterricht an der Berufsmittelschule;
- c) den Unterricht der Jugendlichen, die im Kanton eine Anlehre absolvieren.

² Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Klassen entscheidet der Rektor unter Benachrichtigung des kantonalen Amtes.

³ Zum Unterricht werden auch Lehrlinge zugelassen, die die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden und sich zur Nachprüfung angemeldet haben, und Personen ohne Berufslehre, sofern sie sich auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten.

§ 40. *Stoffpläne*

Aufgrund der Lehrpläne des Bundes und auf Antrag der zuständigen Rektorenkonferenz erlässt das Erziehungs-Departement soweit nötig Stoffpläne.

§ 41. *Schulort*

¹ Die Lehrlinge sind verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen, der ihr Lehrort für den betreffenden Beruf zugeteilt ist.

² Über Ausnahmen entscheidet das kantonale Amt.

§ 42. *Freifächer und Stützkurse (BBG Art. 30)*

Die Berufsschule ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Freifächer und Stützkurse anzubieten.

§ 43. *Unentgeltlichkeit des Unterrichts (BBG Art. 30)*

¹ Der Unterricht an Berufsschulen, eingeschlossen Berufsmittelschule, Freifächer und Stützkurse, ist für Lehrlinge mit Lehrort im Kanton unentgeltlich.

² Für Lehrlinge, die im Kanton ihre Lehre absolvieren, aber eine ausserkantonale Berufsschule besuchen müssen, übernimmt der Kanton das Schulgeld. Der Regierungsrat kann Vereinbarungen abschliessen.

³ Für Lehrlinge mit ausserkantonalem Lehrort hat der Lehrortskanton ein vom Erziehungs-Departement festzusetzendes Schulgeld zu bezahlen.

⁴ Die Aufwendungen für persönliche Lehrmittel gehen zulasten des Lehrlings, soweit sie nicht der Lehrmeister oder der Kanton übernimmt.

⁵ Das Rektorat kann einen Beitrag an die Kosten des allgemeinen Verbrauchsmaterials erheben, dessen Höhe von den kantonalen Rektorenkonferenzen festgesetzt wird.

⁶ Der Kanton kann Beiträge an Exkursionen, Schulverlegungen und Studienwochen leisten.

§ 44. Reise- und Unterhaltskosten

¹ Der Kanton kann Beiträge an Reise- und Unterhaltsbeiträge der Lehrlinge und der Lehtöchter leisten.¹⁾

² Die Einzelheiten werden durch Verordnung festgelegt.

§ 45. Schuljahr

¹ Der Beginn des Schuljahres richtet sich nach den Vorschriften für die Volksschule.

² Die Dauer der Ferien darf pro Jahr 13 Wochen nicht übersteigen. Die Berufsschulkommissionen setzen den Zeitpunkt fest.

§ 46. Zahl der Lektionen

¹ Die Schüler haben pro Schultag höchstens 9, mit Turnen und Sport höchstens 10 Lektionen zu besuchen.

² Die Lektionen werden, sofern sie pro Woche 9 und mit Turnen und Sport 10 Lektionen übersteigen, auf einen ganzen und einen halben Schultag verteilt. Das Rektorat kann abweichende Regelungen treffen.

§ 47. Arbeit im Betrieb an Schultagen

An Schultagen mit 8 und mehr und an Schulhalbtagen mit 3 und mehr Lektionen dürfen die Lehrlinge nicht zur Arbeit in ihrem Betrieb angehalten werden.

§ 48. Zeugnisse

Die Lehrer stellen am Ende jedes Semesters Zeugnisse aus.

§ 49. Absenzen- und Disziplinarwesen

¹ Der Regierungsrat ordnet das Absenzen- und Disziplinarwesen.

² Die Vorschriften gelten auch für interkantonale Fachkurse, die auf dem Gebiet des Kantons stattfinden, sofern nicht der Bund abweichende Vorschriften erlässt.

§ 50. Mitsprache der Lehrlinge

Die Lehrlinge haben Anspruch auf eine angemessene Mitsprache im Schulbetrieb. Die Berufsschulkommissionen regeln die Einzelheiten nach den Weisungen des Erziehungs-Departementes.

§ 51. Errichtung und Aufhebung von Lehrerstellen

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Lehrerstellen obliegt dem Regierungsrat. Er hört zuvor die zuständige Berufsschulkommission an.

§ 52. Lehrer

1. Wählbarkeit (BBG Art. 35)

¹ Die Wählbarkeit der Lehrer richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Der Regierungsrat kann zusätzliche Wählbarkeitsbedingungen aufstellen.

¹⁾ § 44 Abs. 1 Fassung vom 25. Juni 1995; GS 93, 586.

§ 53. 2. Anstellung

¹ Hauptlehrer und Lehrer mit Teilpensum wählt die zuständige Berufsschulkommission; Hilfslehrer setzt die zuständige Berufsschulkommission ein, Stellvertreter der zuständige Rektor.

² Diese Bestimmung ist sinngemäss auf die Anstellung von Praxislehrern in Lehrwerkstätten sowie von Leitern und Instruktoren von Lehrateliers anzuwenden.

³ Alle Anstellungen erfolgen durch Verfügung und nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 54. 3. Dauer der Amtsperiode

Die Hauptlehrer und die Lehrer mit Teilpensum werden auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

§ 55. 4. Besoldung, Pflichtpensum

¹ Der Kantonsrat regelt Besoldung und Pflichtpensum der Lehrer im Rahmen seiner Vorschriften für die Beamten des Kantons.

² Der Regierungsrat kann, sofern triftige Gründe vorliegen, das Unterrichtspensum mit oder ohne Kürzung der Besoldung reduzieren.

³ Das Erziehungs-Departement setzt die Anfangsbesoldungen fest.

§ 56. 5. Austritt aus dem Schuldienst

¹ Der Austritt aus dem Schuldienst ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Demission ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

² Soweit nicht dringende öffentliche Interessen entgegenstehen, ist der Demission stattzugeben, spätestens aber auf das Ende des folgenden Schulhalbjahres.

³ Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Regierungsrat den Austritt aus dem Schuldienst auch auf einen andern Zeitpunkt und unter Beachtung einer kürzeren Demissionsfrist gestatten.

⁴ Verlässt ein Lehrer den Schuldienst, ohne sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, so kann ihm eine Disziplinar massnahme auferlegt werden.

§ 57. 6. Ergänzende Vorschriften

Soweit dieses Gesetz das Dienstverhältnis der Lehrer nicht ordnet, sind die Vorschriften für das Staatspersonal sinngemäss anzuwenden.

§ 58. 7. Disziplinargewalt

Disziplinarbehörde der Lehrer ist der Regierungsrat. Disziplinar massnahmen und Haftpflicht richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 59. 8. Fortbildung (BBG Art. 35 Abs. 3)

¹ Das kantonale Amt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Bundes Kurse zur Fortbildung der Lehrkräfte an Berufsschulen, der Praxislehrer an Lehrwerkstätten und der Instruktoren an Lehrateliers und an Einführungskursen veranstalten. Der Kanton kann den Besuch von Kursen fördern, die von andern Instanzen oder Organisationen durchgeführt werden.

² Das kantonale Amt bewilligt den Besuch der Kurse.

³ Das Erziehungs-Departement kann den Besuch von Fortbildungskursen obligatorisch erklären.

⁴ Der Kanton trägt die Aufwendungen für den Besuch obligatorisch erklärter Veranstaltungen; an den Besuch der andern Veranstaltungen kann er Beiträge leisten.

§ 60. 9. Studienurlaub

¹ Der auf Amtsdauer gewählte Lehrer hat, sofern er ein vom Regierungsrat festzusetzendes Mindestpensum unterrichtet, Anspruch auf periodischen, besoldeten Studienurlaub.

² Der Regierungsrat regelt Zielsetzung, Voraussetzungen und Dauer.

§ 61. Lehrerkonferenzen

¹ An jeder Berufsschule wird eine Lehrerkonferenz gebildet, deren Zusammensetzung und Aufgaben der Regierungsrat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse regelt.

² Der Rektor leitet die Lehrerkonferenz seiner Berufsschule.

§ 62. Vereine der Berufsschullehrer und Fachkonferenzen

¹ Die Vereine der Berufsschullehrer und die Fachkonferenzen dienen dem Erziehungs-Departement als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerfortbildung.

² Der Kanton unterstützt ihre Tätigkeit durch Beiträge.

§ 63. Rektoren

1. Aufgaben

¹ Jeder Berufsschule steht ein Rektor vor.

² Dem Rektor obliegt die unmittelbare Leitung seiner Schule. Er ist Vorgesetzter seiner Lehrer.

³ Einem Lehrer der Schule wird das Prorektorat oder die Stellvertretung des Rektors übertragen.

§ 64. 2. Wahl

¹ Rektoren und Prorektoren oder Stellvertreter werden vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Bei Neuwahlen sind die Berufsschulkommission und die Lehrerkonferenz anzuhören.

² Die Wiederwahl der Rektoren, Prorektoren und Stellvertreter richtet sich nach den Vorschriften für die Wiederwahl der Lehrer.

§ 65. Berufsschulkommission

1. Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Regierungsrat wählt für jede Berufsschule eine Berufsschulkommission. Er hat die Einzugsgebiete sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen.

² Die Berufsschulinspektoren sind nicht als Mitglieder der Berufsschulkommissionen wählbar, können aber an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 66. 2. Vertretung von Rektoren und Lehrern

Rektoren und Lehrer können nicht in ihre eigene Aufsichtsbehörde gewählt werden, doch sind die Rektoren und eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beizuziehen.

§ 67. 3. Aufgaben

¹ Die Berufsschulkommissionen haben ausser den in diesem Gesetz genannten Aufgaben insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a) sie erlassen eine Schulordnung, die der Genehmigung durch das Erziehungs-Departement bedarf;
- b) sie wachen darüber, dass die Rektoren und Lehrer ihre Obliegenheiten erfüllen, und melden Pflichtverletzungen den zuständigen Berufsschulinspektoren und dem Erziehungs-Departement;
- c) sie prüfen Gesuche von Lehrern um Studienurlaub;
- d) sie nehmen durch Schulbesuche Einblick in den Schulbetrieb;
- e) sie überwachen den Zustand der Schulräume;
- f) sie regen freiwillige Kurse für Lehrlinge und Veranstaltungen der Fortbildung für Erwachsene an;
- g) sie stellen dem Erziehungs-Departement Antrag auf Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Lehrer;
- h) sie behandeln Anregungen und Beanstandungen der Lehrer, der Schüler oder der Schülervertretungen zum Schulbetrieb.

² Der Regierungsrat kann den Berufsschulkommissionen weitere Aufgaben übertragen.

§ 68. Rektorenkonferenzen

¹ Die Rektoren der gewerblich-industriellen Berufsschulen und die Rektoren der kaufmännischen Berufsschulen bilden je eine kantonale Rektorenkonferenz. Der Vorsteher des kantonalen Amtes und der kantonale Berufsschulinspektor gehören ihnen mit Sitz und Stimme an.

² Präsident und Vizepräsident der Rektorenkonferenzen werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; die Ämter werden im Turnus besetzt.

³ Die Rektorenkonferenzen sind mitverantwortlich für die Koordination der Berufsschulen im Kanton. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

§ 69. Berufsschulinspektorat

1. Grundsatz

¹ Das Erziehungs-Departement übt die Aufsicht über den Berufsschulunterricht durch haupt- und nebenamtlich Inspektoren aus. Die nebenamtlichen unterstehen den hauptamtlichen Inspektoren.

² Die Wahl der Berufsschulinspektoren erfolgt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

§ 70. 2. Organisation, Aufgaben und Befugnisse

Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Berufsschulinspektors werden vom Regierungsrat umschrieben.

d) Lehrabschlussprüfungen

§ 71. Prüfungskommissionen

¹ Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der Wirtschaftsverbände Kommissionen für die gewerblich-industriellen und für die kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Gewerbe, Handel und Industrie sowie die Berufsschulen und das kantonale Amt müssen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

² Der Regierungsrat ordnet, soweit nicht der Bund Vorschriften erlässt, die Obliegenheiten der Prüfungskommissionen.

³ Die Prüfungskommissionen konstituieren sich selbst.

§ 72. Durchführung

¹ Die Lehrabschlussprüfungen werden von Experten abgenommen.

² Die Prüfungskommissionen wählen die Experten auf Vorschlag der zuständigen Berufsverbände und der Berufsschulen unter angemessener Berücksichtigung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Berufsschullehrern.

³ Lehrmeister und Fachlehrer dürfen grundsätzlich nicht ihre eigenen Lehrlinge und Schüler prüfen.

⁴ Der Regierungsrat kann die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen Berufsverbänden übertragen.

§ 73. Fortbildung der Experten

Das kantonale Amt kann Experten verpflichten, bestimmte Fortbildungskurse zu besuchen.

§ 74. Personen ohne Berufslehre und Schüler privater Fachschulen (BBG Art. 41)

¹ Über die Zulassung von Personen ohne Berufslehre und Schülern privater Fachschulen zur Lehrabschlussprüfung entscheidet das kantonale Amt.

² Schüler privater Fachschulen werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn

- a) die Schule die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung erfüllt;
- b) mit der Schulausbildung ein Praktikum verbunden ist, dessen Programm vom kantonalen Amt genehmigt worden ist.

§ 75. Kosten (BBG Art. 40)

Die Kosten der Lehrabschlussprüfungen trägt der Kanton, soweit weder der Berufsverband noch der Lehrmeister dafür aufkommt.

2. Anlehre

§ 76. Sinngemässe Anwendung

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für die Anlehre, insbesondere die §§ 18 (Ausbildungsbewilligung), 30 (Krankenversicherung), 33 (Einreichung der Lehrverträge), 34 (Ferien), 41 (Schulort), 43

416.111

(Unentgeltlichkeit des Unterrichts), 49 (Absenzen- und Disziplinarwesen), 50 (Mitsprache der Lehrlinge).

§ 77. *Anlehrvertrag (BBG Art. 49)*

Anlehrverträge sind vom Arbeitgeber zur Genehmigung dem kantonalen Amt einzureichen. Der Vertrag muss die Dauer der Anlehre, die Berufsbezeichnung, das Berufsfeld und das besondere Ausbildungsprogramm des Anlehrbetriebes enthalten.

§ 78. *Beruflicher Unterricht (BBV Art. 41 Abs. 4)*

Das Erziehungs-Departement erlässt die Lehrpläne.

§ 79. *Organisation (BBG Art. 27)*

¹ Klassen für Anlehrlinge sind in der Regel an Berufsschulen zu führen.

² Das Erziehungs-Departement kann Ausnahmen bewilligen.

§ 80. *Ausweis (BBG Art. 9)*

Der Ausweis über die beendigte Anlehre wird erteilt, wenn das Ausbildungsziel erreicht worden ist. Das kantonale Amt überprüft dies. Für die Abklärungen können Fachexperten beigezogen werden.

3. Landwirtschaftliche Berufsbildung

§ 81. *Sinngemässe Anwendung*

Auf die landwirtschaftliche Berufsbildung sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 82. *Kantonale landwirtschaftliche Berufsschulkommission*

¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale landwirtschaftliche Berufsschulkommission.

² Grösse, Zusammensetzung und Aufgaben werden durch Verordnung geregelt.

§ 83. *Schulort*

Die kantonale landwirtschaftliche Berufsschulkommission setzt die Schulorte der landwirtschaftlichen Berufsschulen fest. Das Erziehungs-Departement bestimmt nach Anhörung der Kommission das Einzugsgebiet der einzelnen Schulen.

V. Berufliche Fort- und Weiterbildung

§ 84. *Grundsätze (BBG Art. 50)*

¹ Der Kanton fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung und die Umschulung von Gelernten und Angelernten im Rahmen der Bundesvorschriften durch Beiträge und durch andere Massnahmen.

² Das Erziehungs-Departement koordiniert die Massnahmen mit denen, die im Rahmen der Arbeitslosenversicherung getroffen werden.

³ Der Kanton unterstützt Einrichtungen und Veranstaltungen, welche den Wechsel in andere Berufe oder Ausbildungsgänge erleichtern.

⁴ Die Durchführung von Kursen ist Sache des Kantons, von Verbänden der Wirtschaft und weiterer Organisationen.

⁵ Kurse, an die Bund und Kanton Beiträge leisten, werden vom Kanton beaufsichtigt.

⁶ Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht sind sinngemäss auf die Kurse anzuwenden.

§ 85. Ausserkantonale Institutionen

An ausserkantonale Institutionen und Kurse können Beiträge gewährt werden, sofern keine entsprechenden gleichwertigen Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung im Kanton bestehen oder andere wichtige Gründe vorliegen.

VI. Technikerschulen und Höhere Technische Lehranstalten (Ingenieurschulen)

§ 86. Technische Lehranstalten (BBG Art. 58 und 59)

¹ Der Kanton fördert die Errichtung und Führung von Technikerschulen durch Beiträge. Diese Schulen können an die kantonale Fachhochschule angegliedert werden.¹⁾

² Dem Kanton ist ein angemessenes Aufsichts- und Mitspracherecht einzuräumen.

³ Soweit erforderlich, kann er selber solche Schulen errichten und führen. Der Kantonsrat beschliesst die Errichtung.

⁴ Für Beschlüsse über Bauten bleiben die Vorschriften über das Finanzreferendum vorbehalten.

⁵ Der Kanton kann von den Studierenden Schulgelder und Gebühren erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Schulgelder und der Gebühren.²⁾

VII. Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule

§ 87. ...³⁾

¹⁾ § 86 Abs. 1 Fassung vom 28. September 1997.

²⁾ § 86 Abs. 5 eingefügt am 25. Juni 1995; GS 93, 586.

³⁾ § 87 aufgehoben am 28. September 1997.

VIII. Kantonale Land- und Hauswirtschaftsschule Wallierhof

§ 88. Trägerschaft und Sitz

Der Kanton führt die kantonale Land- und Hauswirtschaftsschule Wallierhof in Riedholz.

§ 89. Aufgaben

Die Land- und Hauswirtschaftsschule Wallierhof dient der Fort- und Weiterbildung im Sinne der Bundesgesetzgebung über die landwirtschaftliche Berufsbildung und der hauswirtschaftlichen Fort- und Weiterbildung.

IX. Schulärztlicher Dienst und schulpsychologische Beratung

§ 90. Schulärztlicher Dienst

Der Regierungsrat regelt die Organisation des schulärztlichen Dienstes für Absolventen von Ausbildungsgängen, die diesem Gesetz unterstehen.

§ 91. Schulpsychologische Beratung

Die Lehrlinge haben Anspruch auf schulpsychologische Beratung.

X. Allgemeine Fortbildung Jugendlicher

1. Hauswirtschaftliche Fortbildung

§ 92. Formen

¹ Für Jugendliche, die sich auf dem Gebiet der Hauswirtschaft fortbilden wollen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) kantonale hauswirtschaftliche Kurse;
- b) vom Kanton unterstützte hauswirtschaftliche Kurse Privater;
- c) hauswirtschaftliche Kurse der kantonalen Land- und Hauswirtschaftsschule Wallierhof.

² Der Regierungsrat kann neue Arten der hauswirtschaftlichen Fortbildung einführen.

§ 93. Kosten

¹ Der von den Gemeinden oder vom Kanton angebotene Unterricht ist für Jugendliche in der Regel unentgeltlich.

² An die Kosten des Verbrauchsmaterials kann ein Beitrag erhoben werden.

§ 94. Verpflichtung der Gemeinden

Die Gemeinden, in denen der Kanton seine hauswirtschaftlichen Kurse veranstaltet, sind verpflichtet, ihre Schulküchen und Werkräume gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, soweit es die Führung der übrigen Schulen zulässt.

§ 95. Lehrer

Hauptlehrer und Lehrer mit Teilpensum wählt der Regierungsrat; Hilfslehrer und Stellvertreter setzt das Erziehungs-Departement ein.

§ 96. Ergänzendes Recht

Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes sind sinngemäss auch auf die hauswirtschaftliche Fortbildung anzuwenden.

2. Staatsbürgerliche Fortbildung*§ 97. Zweck*

Durch staatsbürgerlichen Unterricht, der die Kenntnis der rechtlichen und politischen Grundzüge des schweizerischen Bundesstaates vermittelt und in die nationalen und internationalen Zusammenhänge politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur einführt, sollen schulentlassene Jugendliche zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern gebildet werden.

§ 98. Formen

¹ Der Kanton führt freiwillige Jungbürgerkurse durch.

² Er kann andere Staatsbürgerkurse durch Beiträge unterstützen.

§ 99. Kursleiter

Die Wahlvoraussetzungen und das Wahlverfahren für die Kursleiter werden vom Regierungsrat umschrieben.

XI. Erwachsenenbildung*§ 100. Allgemeines*

¹ Der Kanton fördert die Erwachsenenbildung insbesondere durch Koordination, Information und Beratung.

² Er kann Beiträge gewähren und bei Bedarf selber Kurse führen.

§ 101. Hauswirtschaftliche Erwachsenenurse und Beratungsdienst

¹ Der Kanton fördert freiwillige hauswirtschaftliche Kurse und den hauswirtschaftlichen Beratungsdienst durch Beiträge.

² Der Regierungsrat setzt die Höhe dieser Beiträge fest.

³ Der Kanton kann auch selbst hauswirtschaftliche Kurse durchführen.

⁴ Von den Kursteilnehmern kann eine Gebühr verlangt werden.

§ 102. Neubürgerkurse

a) obligatorischer Besuch

¹ Im Kanton wohnhafte Ausländer, die sich um das Solothurner Kantonsbürgerrecht bewerben, müssen als Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht einen Neubürgerkurs im Umfang von mindestens 12 Stunden besucht haben, welcher ihnen zu den in § 97 umschriebenen Kenntnissen verhelfen soll.

² Das Justiz-Departement kann beim Vorliegen zwingender Gründe vom Besuch des Neubürgerkurses befreien.

§ 103. b) freiwilliger Besuch

Personen, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erworben haben, sind zum freiwilligen Besuch eines Neubürgerkurses einzuladen.

XII. Finanzielles

§ 104. Grundsatz

Der Kanton gewährt nach den Vorschriften dieses Gesetzes Beiträge an Bauten und Veranstaltungen der Berufsbildung, an die Berufsbildungsforschung und an die Kosten interkantonaler Zusammenarbeit.

§ 105. Voraussetzungen

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Kantonsbeiträge in der Regel nur ausgerichtet, wenn auch der Bund Beiträge gewährt. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie für die Bundesbeiträge.

² Ausgenommen von dieser Regelung ist die Erwachsenenbildung.

§ 106. Beitrag der Sitzgemeinde

Von den nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Kosten für kantonseigene Bauten, die der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen, übernimmt die Sitzgemeinde einen Anteil von 10%. Die Restkosten trägt der Kanton.

§ 107. Übernahme von Gebäulichkeiten

¹ Der Kanton kann im Einvernehmen mit dem Eigentümer Bauten übernehmen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen. Als Übernahmebetrag gelten die seinerzeitigen Gestehungskosten und die wertvermehrenden Aufwendungen unter Abzug sämtlicher Subventionen und unter Berücksichtigung der Altersentwertung.

² Die Beteiligung des Kantons an den Betriebs- und Unterhaltskosten von Berufsschulbauten, die von ihm nicht übernommen werden, ist vertraglich zu regeln.

³ Der Kantonsrat bewilligt die notwendigen Kredite.

§ 108. Einmietung

¹ Der Kanton kann, soweit dies erforderlich ist, sich in Schulräumen und Bauten anderer Eigentümer einmieten.

² Der Regierungsrat schliesst die Verträge ab.

³ Der Kantonsrat bewilligt die notwendigen Kredite.

§ 109. Betriebskosten

Soweit keine gesetzliche Regelung besteht, wird im jeweiligen Mietvertrag geregelt, wer die Betriebskosten trägt, die nach Abzug der Bundessubventionen verbleiben.

XIII. Rechtspflege

§ 110. Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968²⁾.

§ 111. Rechtsmittelinstanzen

¹ Beschwerden gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugserlasse beurteilt in erster Instanz die Beschwerdekommission in Sachen der Berufsbildung. Deren Entscheide können, unter Vorbehalt von Absätzen 2 und 3, an den Regierungsrat weitergezogen werden.

² Entscheide der Beschwerdekommission über die Nichtwiederwahl von Berufsschullehrern können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Entscheide der Beschwerdekommission über Verfügungen, die Leistungen von Lehrlingen zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahme, Promotion, Prüfungen und Entlassung, sind endgültig und können nicht an eine höhere kantonale Instanz weitergezogen werden. Dasselbe gilt für Beschwerdeentscheide über Verfügungen, die Disziplinarmassnahmen oder -strafen gegenüber Lehrlingen betreffen.

§ 112. Zivilrechtliche Streitigkeiten

¹ Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Lehrvertrags- oder Anlehrvertragsparteien hat das kantonale Amt auf Begehren einer Partei, bevor die Klage erhoben wird, einen Schlichtungsversuch durchzuführen. Misslingt der Schlichtungsversuch, so stellt das kantonale Amt dem Kläger darüber eine Bescheinigung aus.

² Auf Verlangen des Gerichts erstattet das kantonale Amt über das Lehr- oder Anlehrverhältnis der Streitparteien schriftlich Bericht.

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 113. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden früheren Erlasse werden aufgehoben.

¹⁾ BGS 124.1.

²⁾ SR 172.021.

416.111

² Insbesondere treten ausser Kraft:

- a) das Gesetz über die Berufsbildung vom 6. Juni 1971¹⁾;
- b) das Gesetz über den staatsbürgerlichen Unterricht vom 8. Dezember 1974²⁾;
- c) §§ 42–72 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909³⁾;
- d) §§ 18–33 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 5. Oktober 1909⁴⁾;
- e) § 89 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969⁵⁾.

§ 114. *Änderung bisherigen Rechts*

Das Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909⁶⁾ erhält folgenden neuen Titel:

Gesetz über die Kantonsschule Solothurn

§ 115. *Bestehende Verhältnisse*

Bestehende Verhältnisse gelten weiter, soweit sie nicht mit diesem Gesetz oder seinen Vollzugsbestimmungen in Widerspruch stehen.

§ 116. *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 117. *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten mit Ausnahme vom § 54 am 16. April 1986⁷⁾

¹⁾ GS 85, 595.

²⁾ GS 86, 492.

³⁾ GS 64, 484.

⁴⁾ GS 64, 575.

⁵⁾ GS 84, 361.

⁶⁾ GS 64, 484.

⁷⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 25. Juni 1995: § 44 Abs. 1 am 1. August 1995, §§ 86 Abs. 5 und 87 Abs. 3 am 1. August 1996;
- 28. September 1997 am 1. Mai 1998.